28.10.2026

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

DUBLIN- UND ANERKANNTENVERFAHREN

Referent: Clara Freist & Rosa Ackva (hfr)

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

INHALT

Das Dublin-Verfahren

- Prinzipien des Dublin-Verfahrens
 Änderungen durch GEAS: die AMMVO
- Anwendungsbereich & Zuständigkeitskriterien
- Verfahrensablauf & Fristen
- Bescheid, Rechtsmittel

Das „Anerkanntenverfahren“

- Abgrenzung zum Dublin-Verfahren
- Unzulässigkeit & Rechtsmittel

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat



Dublin-Verfahren…?

Drittstaatenverfahren bzw. „Anerkannte“ mit internationalem Schutz…?

→ **Regelungen innerhalb Europas**

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

I. DAS DUBLIN-VERFAHREN

GESCHICHTE DES DUBLIN-VERFAHRENS



Dublin-Gebiet: EU + Schweiz + Norwegen + Island + Liechtenstein

- Ziel: Kontrolle von Fluchtbewegungen im EU-Binnenmarkt

→ Schengener Abkommen (1985)

→ Dubliner Übereinkommen (unterzeichnet 1990, in Kraft getreten 1997)

→ 2003 Dublin-II-VO; 2013 Dublin-III-VO.; EU-Fingerabdruckdatenbank Eurodac (2003)

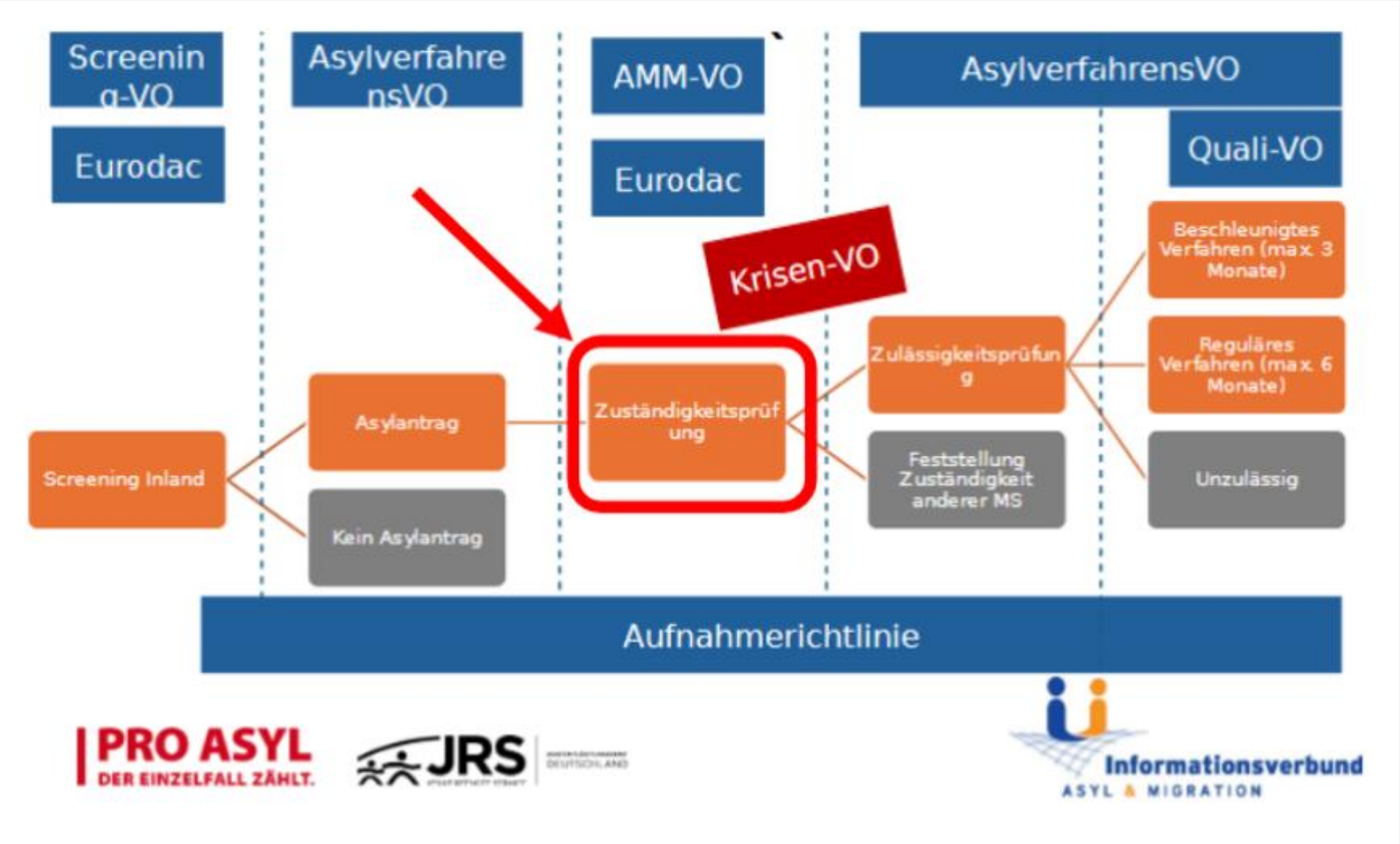
Seit 12. Juni 2026 GEAS:

→ Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO) – (EU) 2024/1351 löst Dublin-VIII-VO ab

→ Sowie AMM-Durchführungsverordnung – (EU) 2025/2055

→ Eurodac-VO – (EU) 2024/1358

hfr Hessischer Flüchtlingsrat



Quelle: Infoverbund Asyl & Migration, siehe hier

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

DIE AMMVO

- Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement
- In Kraft seit dem 12. Juni 2026 (bei Registrierung des Asylantrags)

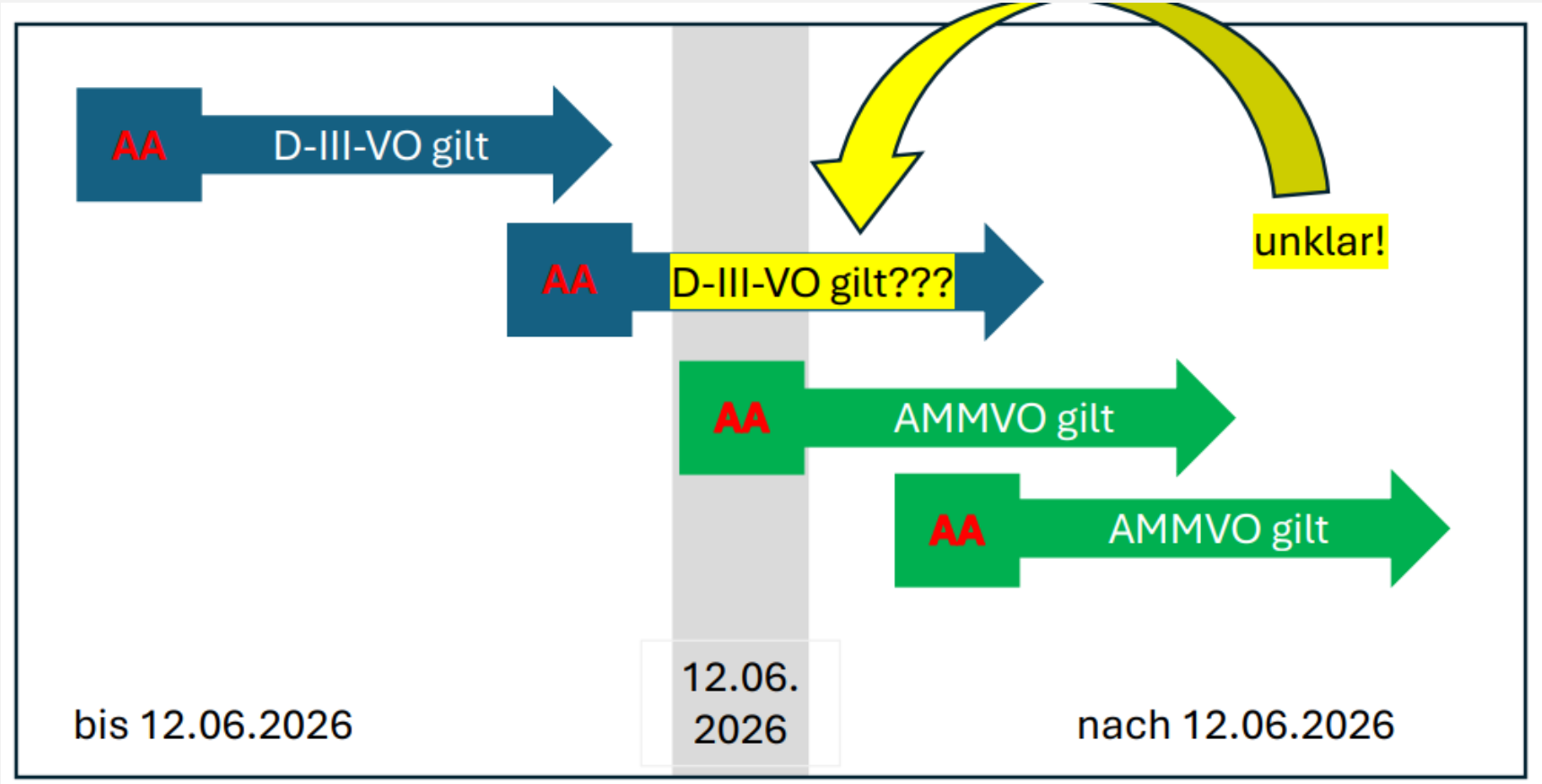
→ Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (ZBV): Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates für das Asylverfahren innerhalb des Dublin-Gebiets

→ Ggf. Überstellung in zuständigen Mitgliedstaat

- Außerdem auch: Regelungen zum Migrationsmanagement & „Solidaritätsmechanismus“
- Einige Veränderungen zur Dublin III-VO
 - Verlängerung der Fristen bei Überstellungen
 - „Dublin-Bescheid“: Keine Ablehnung mehr als „unzulässig“
 - Sanktionen im Sozialrecht §1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG, Aufnahmerichtlinie RL (EU) 2024/1346 Art. 21

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

DUBLIN III ZU AMMVO



hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

Gegenseitiges Vertrauen in andere Mitgliedsstaaten

Verursacherprinzip

Ausnahmen: Familien & unbegleitet Minderjährige

Nur ein Asylverfahren

„One Chance Only“

„No Refugees in Orbit“

Garantiert Anspruch

Zügige Bestimmung des zuständigen Staates

(fast) alles ist fristgebunden

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ZUSTÄNDIGKEITS-KRITERIEN

ANWENDUNGSBEREICH

→ Art 36 Abs. 1 AMMVO

→ Drittstaatsangehörige, die ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland stellen, aber ein anderer MS für das Asylverfahren zuständig ist (Aufnahmeverfahren – „Take charge“)

→ Drittstaatsangehörige, die bereits in anderem MS Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde oder der abgelehnt wurde (Wiederaufnahmeverfahren – „Take back“)

→ Drittstaatsangehörige, die im Rahmen von Resettlement oder nationalen Aufnahmeprogramm von einem anderen MS aufgenommen wurden (Wiederaufnahmeverfahren – „Take back“)

→ Nicht bei Drittstaatsangehörigen, die bereits in anderem MS internationalen Schutzstatus erhalten haben („Anerkannten-/Drittstaatenverfahren“)

→ Nicht bei Drittstaatsangehörigen, die im Dublin-Gebiet keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

EURODAC

- Eurodac-Datenbank speichert Fingerabdruckdaten und Sachverhalte, die für die Durchführung des Dublinverfahrens relevant sind („Eurodac-Treffer“)

→ EurodacVO (EU) 2023/1358

→ In Eurodac vermerkt (u.a.): Asylantrag registriert, irregulärer Außengrenzübertritt, irregulärer Aufenthalt in Mitgliedstaat, Aufnahme nach Resettlement-VO, nationale humanitäre Aufnahme, Gewährung internationaler Schutz

→Seit 12.06.26: Ergebnis des Zuständigkeitsbestimmungsverfahren in Eurodac vermerkt (zuständiger Mitgliedstaat)

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ZUSTÄNDIGKEITSKRITERIEN

- Zuständigkeitskriterien werden der Reihe nach geprüft (Art. 24 AMMVO)
 - Wenn darüber kein zuständiger MS gefunden wird, dann ist MS zuständig, wo Asylantrag zuerst gestellt wurde (Art. 16 Abs 2 AMMVO)
- Durch Fristabläufe kann sich die Zuständigkeit im weiteren Verlauf noch ändern !
- Zuständigkeit kann erlöschen (Art. 37)
 - Bei mind. 9 Monaten Abwesenheit aus Dublin-Gebiet
 - Bei negativen Asylbescheid und anschließender Abschiebung/Ausreise & erneuter Antragstellung
- Bei UMF gelten andere Kriterien (Art. 25) und andere Fristen
 - Faustregel: keine Dublin-Abschiebung von UMF, nur freiwillige Überstellung in einen MS, in dem sich Angehörige aufhalten ODER in Staat der 1. Asylantragsregistrierung, wenn dies dem Kindeswohl nicht zuwider läuft!

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ZUSTÄNDIGKEITSKRITERIEN

1. Art. 26& 27: Familienangehörige in Dublingebiet mit internat. Schutz (auch eingebürgert), Daueraufenthalt EU (Achtung: erfasst nicht andere Aufenthaltsrechte, z.B. § 25 Abs. 3 AufenthG) oder im laufenden Asylverfahren
2. Art. 29: Visum oder Aufenthaltstitel in einem Mitgliedsstaat
3. Art. 30: Zeugnis/ Befähigungsnachweis (mindestens Sekundarstufe I in DE) im Dublingebiet
4. Art. 31: Visumsfrei eingereist über einen Mitgliedsstaat
5. Art. 32: Erster Asylantrag im internationalen Flughafentransit eines Mitgliedsstaates
6. Art. 33: Irreguläre Einreise über einen Mitgliedsstaat
7. Art. 36 Abs. 2: Kinder, die mit Eltern einreisen/ später geworden werden – selber Mitgliedsstaat ist zuständig

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ZUSTÄNDIGKEITSKRITERIEN

- Klausel „Abhängige Personen“ Art. 34
 - Antragstellende Person hat Angehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in MS und eine Person ist auf andere angewiesen, dann ist i.d.R. MS zuständig, wo Familienmitglied sich rechtmäßig aufhält
- Ermessensklauseln Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2: Selbsteintritt und humanitäre Klausel
- Ausnahmen von Zuständigkeitskriterien:
 - Art. 16 Abs. 3: drohende Verletzung von Art. 4 GRCh (unmenschliche oder entwürdigende Behandlung) im zuständigen Staat
 - Art. 28: gleichzeitige/zeitnahe Einreise einer Kernfamilie und bei Anwendung der Zuständigkeitskriterien würde die Familie getrennt werden

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ZUSTÄNDIGKEITSKRITERIEN

Aufnahmeverfahren, d.h. erster Asylantrag im Dublingebiet (zuständiger MS ist zu ermitteln)

→ Prüfen der Kriterien Art. 26-33

→ Prüfen, ob Konstellation „abhängige Personen“ Art. 34 vorliegt

→ Prüfen, ob Gründe für Ermessensklauseln Selbsteintritt oder humanitäre Klausel Art. 35 vorliegen

Wiederaufnahmeverfahren, d.h. bereits Asylantrag im Dublingebiet gestellt (zuständiger MS steht grundsätzlich fest)

Kein Prüfen der Kriterien Art. 26-33
! Änderung zu Dublin III: Nicht mehr Kriterium Familienangehörige, abgängige Personen

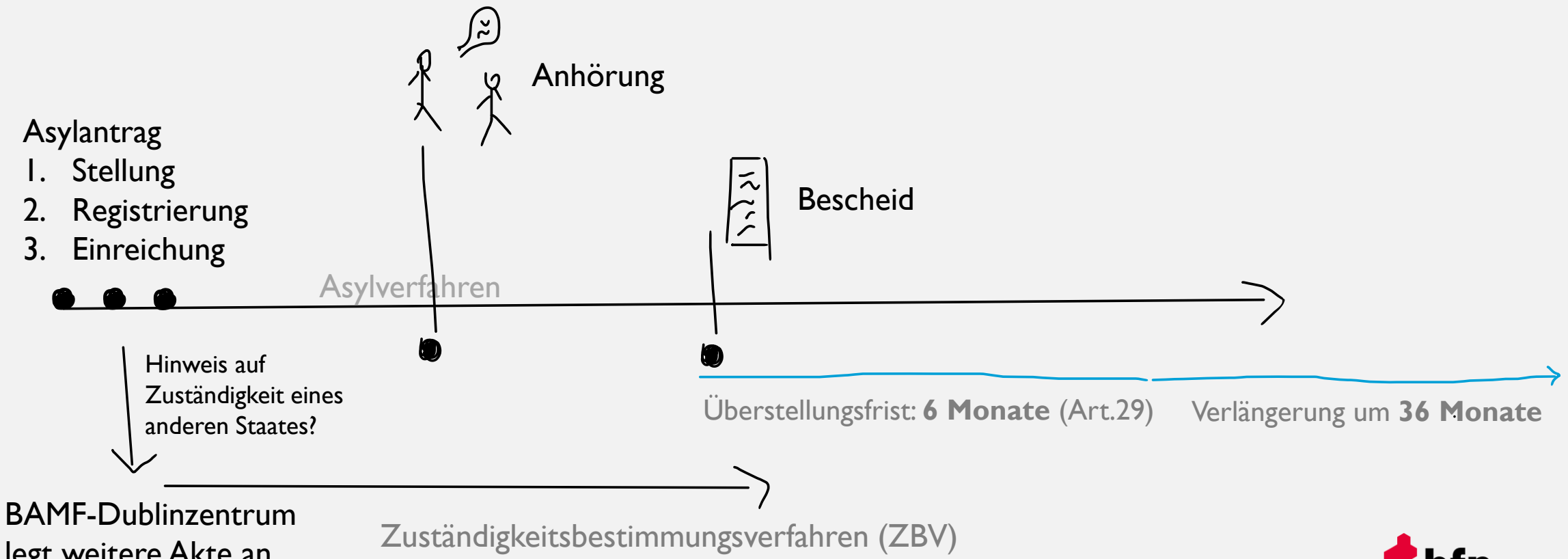
→ Prüfen, ob Zuständigkeit erloschen ist Art. 37, falls ja, erneute Zuständigkeitsbestimmung

→ Prüfen, ob Gründe für Ermessensklauseln Selbsteintritt oder humanitäre Klausel Art. 35 vorliegen

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

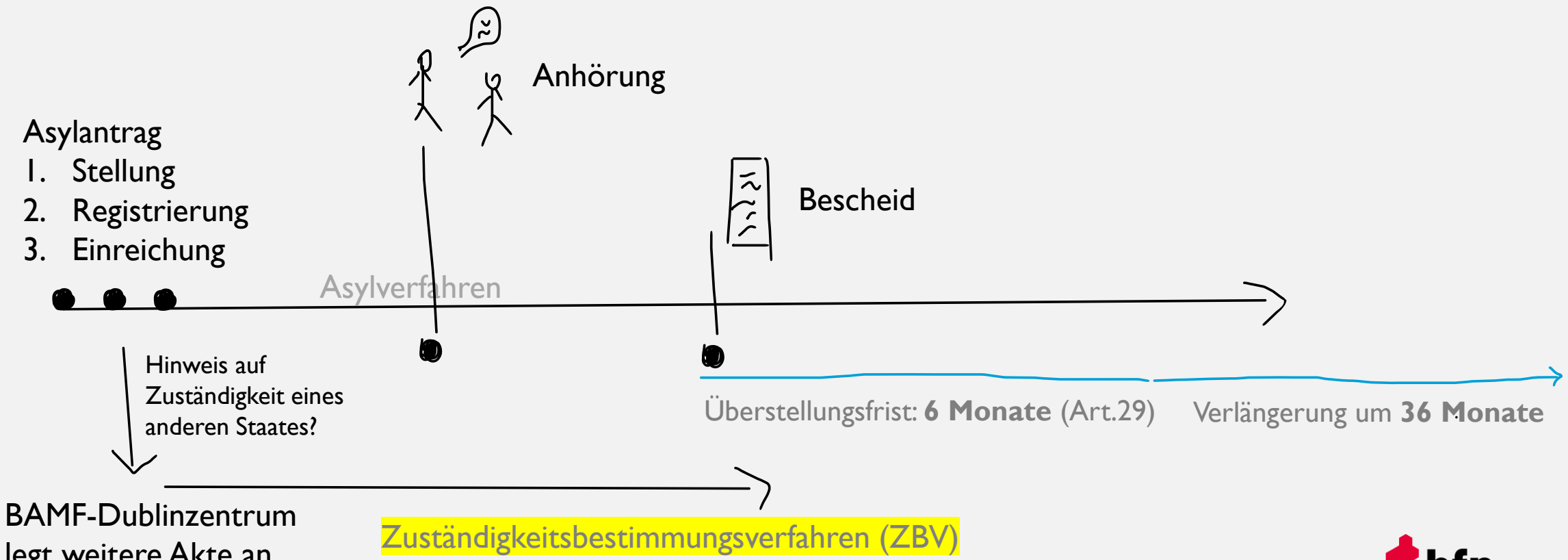
VERFAHRENS-ABLAUF & FRISTEN

ABLAUF DES VERFAHRENS (VEREINFACHT)



hfr Hessischer Flüchtlingsrat

ABLAUF DES VERFAHRENS (VEREINFACHT)



hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ZUSTÄNDIGKEITSBESTIMMUNGSVERFAHREN

- Hinweise auf Zuständigkeit eines anderen Staates? Z.B. eigene Angaben in der Anhörung,. einen Eurodac-Treffer oder Visum → BAMF leitet das ZBV ein
- Es richten eine Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen an den entsprechenden Mitgliedsstaat
 - Staat lehnt ab → ZBV wird beendet
 - Staat erklärt, die Person hat internationalen Schutz → ZBV wird beendet
 - Staat antwortet nicht → Zustimmungsfiktion → Überstellungsfrist 6 Monate beginnen
 - Staat stimmt zu → Überstellungsfrist 6 Monate beginnen

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ZUSTÄNDIGKEITSBESTIMMUNGSVERFAHREN

Beispiel Aufnahmeverfahren:
Frau B erhält ein Visum von Frankreich und reist mit dem Visum direkt nach Deutschland und stellt einen Asylantrag.



Aufnahmegesuch (Art. 39, 40)
- 2 Monate
- Eurodac- oder VIS-Daten: 1 Monat
- Ausnahmen bei UM

Antwort des ersuchten Staates:
- 1 Monat bzw. 2 Wochen
- Keine Antwort: Bestätigungsfiktion

Beispiel Wiederaufnahmeverfahren:
Frau A stellt einen Asylantrag in Spanien, sie reist weiter nach Deutschland und stellt dort einen Asylantrag.



Wiederaufnahmemitteilung (Art 41)
- 2 Wochen ab Eurodac-Treffer
- Fristablauf aber ohne Folge (!)

Antwort des ersuchten Staates:
- 2 Wochen
- Keine Antwort: Bestätigungsfiktion

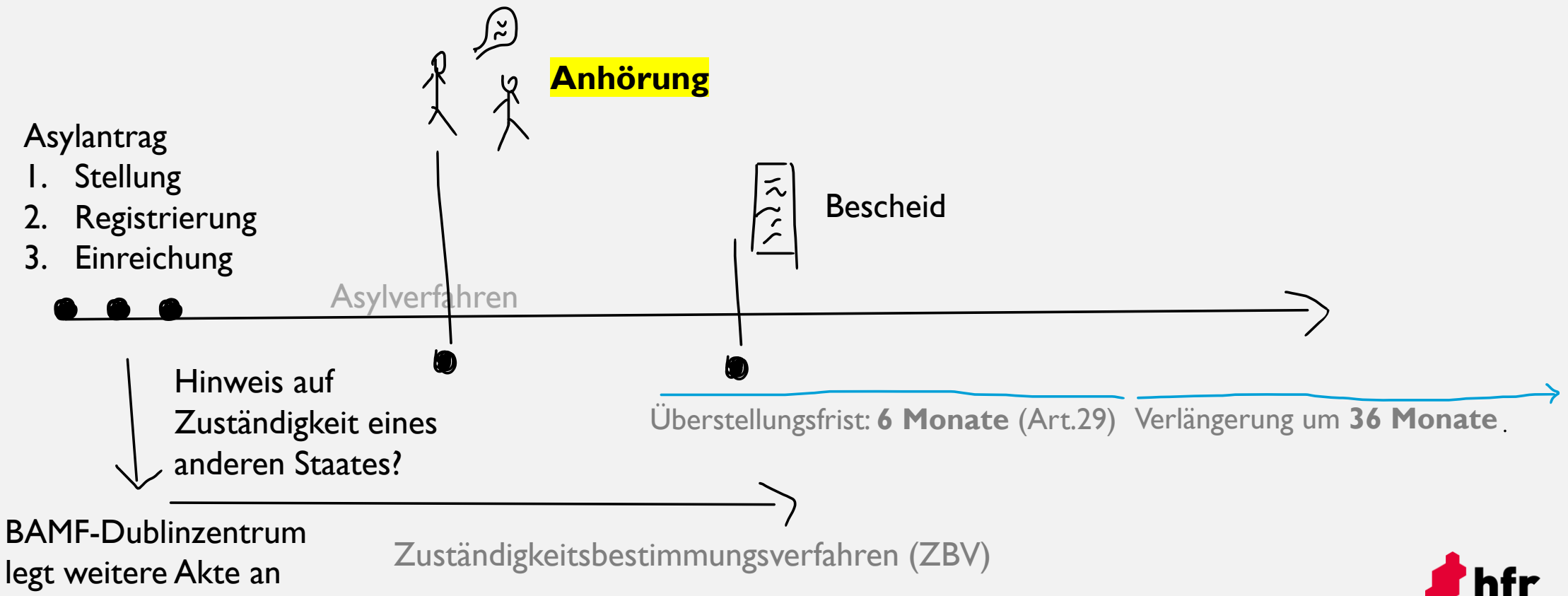
Modifikation durch Art 12. Krisen-VO: Fristverlängerungen

ZUSTÄNDIGKEITSBESTIMMUNGSVERFAHREN

- Im AZV müssen Fristen immer beachtet werden
- Dabei: Unterscheidung zwischen Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren
 - **Aufnahmeverfahren**: Kein Asylantrag im anderen MS registriert
 - **Wiederaufnahmeverfahren**: Asylantrag wurde im anderen MS registriert
- Besonderheiten im Wiederaufnahmeverfahren:
 - Es wird nicht unbedingt eine Anhörung gemacht
 - BAMF prüft nicht die Zuständigkeitskriterien nach Art. 25 ff AMMVO

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ABLAUF DES VERFAHRENS (VEREINFACHT)



hfr Hessischer Flüchtlingsrat

DIE ANHÖRUNG



Art. 22 AMMVO: Persönliche Anhörung

- Recht auf Anhörung im Dublinverfahren – vor dem Aufnahmeersuchen!
- Im Wiederaufnahmeverfahren: Nicht verpflichtend
- Neu GEAS: Tonaufzeichnung von Anhörung

Fragebogen[1]

zur Ermittlung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO)

sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 VwVfG unter Berücksichtigung der AMMVO

Dienststelle, Telefonnummer

Ort

Vorgangsnummer

Datum

Fragebogen[1]

zur Ermittlung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO)

sowie Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 VwVfG unter Berücksichtigung der AMMVO

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geschlecht	☐ Männlich ☐ Weiblich ☐ Divers
Geburtsort/-land	

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird prüfen, ob in Ihrem Fall gemäß den Voraussetzungen der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO) die Zuständigkeit für die Prüfung Ihres Asylantrags in einem anderen EU+ Land vorliegt. Diese Prüfung kann ergeben, dass Sie in das für die Prüfung Ihres Antrags auf Asyl zuständige EU+ Land überstellt werden.

Mit diesem Fragebogen möchten wir herausfinden:

- **Falls ein anderes EU+ Land für die Prüfung Ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist: Gibt es wichtige Gründe, warum Sie nicht in dieses andere EU+ Land überstellt werden können? Sie können uns jetzt alle wichtigen Informationen geben, bevor wir eine Entscheidung treffen.**

Bitte legen Sie alle Unterlagen vor, nach denen Sie in diesem Fragebogen gefragt werden.

Sollten Sie sich im Rahmen dieses Fragebogens nicht äußern, wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Aktenlage entscheiden. Das bedeutet, wir fragen Sie nicht noch einmal persönlich.

Weitere Hinweise zu diesem Verfahren können Sie den Informationsmerkblättern entnehmen, die wir Ihnen ausgehändigt haben.

1 Leben Familienmitglieder oder Verwandte von Ihnen bereits in Deutschland?

☐ Nein, weiter mit Frage 2. ☐ Ja

Wenn ja:

1.1 Wer ist die Person, die bereits in Deutschland lebt?

☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte ☐ nicht-verheiratete(r) Partnerin/Partner ☐ Kinder*

☐ Bruder ☐ Schwester ☐ Großvater ☐ Großmutter ☐ Onkel ☐ Tante

1.2 *Falls Sie Kinder angekreuzt haben: Dürfen Sie für das Kind entscheiden? Das nennt man Sorgerecht. Falls ja, bitte geben Sie uns Papiere, die das beweisen.

☐ Nein ☐ Ja ☐ Keine Nachweise

1.3 Nennen Sie bitte Familiennamen (ggf. Geburtsnamen), Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort des Familienmitglieds / der Verwandten.

1.4 Haben Sie Papiere, die beweisen, dass diese Person zu Ihrer Familie gehört? Das kann zum Beispiel eine Heiratsurkunde, Geburtsurkunde oder ein Familienbuch sein.

☐ Nein ☐ Ja

Wenn ja: Welche Papiere?

2 Haben Sie selbst, Ihr Kind, Ihr Vater, Ihre Mutter, Ihre Schwester oder Ihr Bruder körperliche oder seelische Krankheiten?

☐ Nein, weiter mit Frage 3. ☐ Ja, ich selbst ☐ Ja, mein Kind

☐ Ja, mein Vater ☐ Ja, meine Mutter

☐ Ja, meine Schwester ☐ Ja, mein Bruder

Wenn ja: Schreiben Sie bitte den Namen und das Geburtsdatum der erkrankten Person auf:

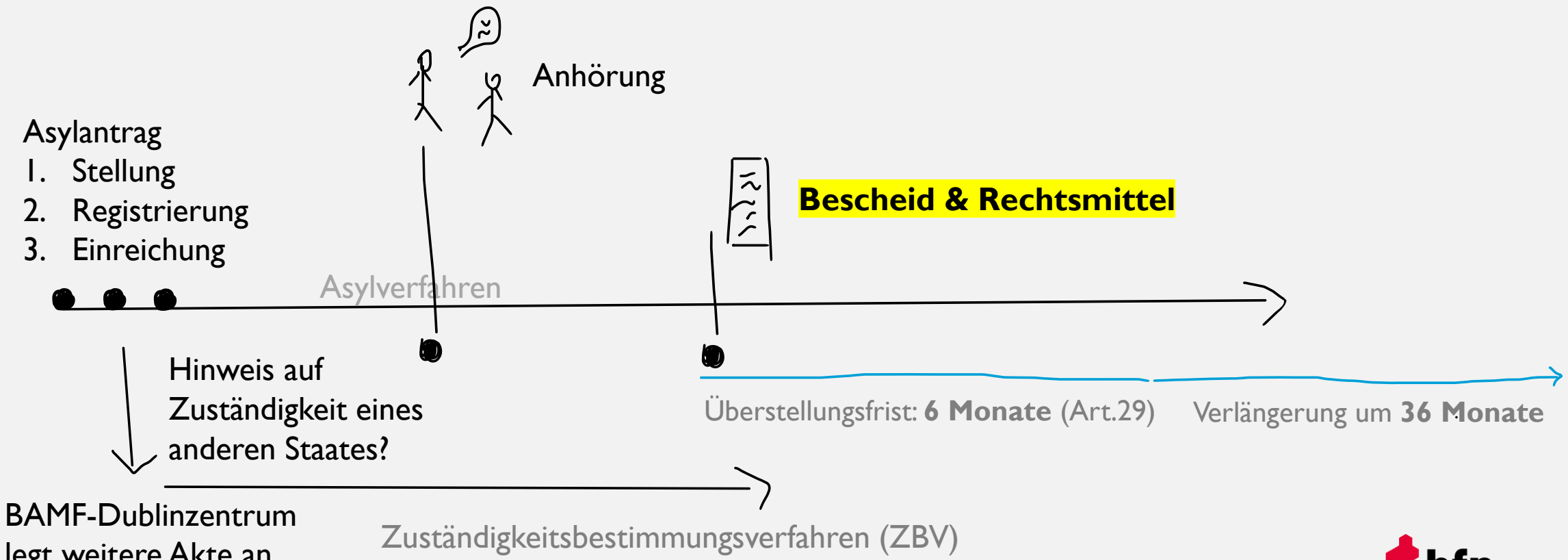
2.1 Atteste sind Briefe oder Beweise von einem Arzt. Darin steht: Sie, Ihr Kind, Ihr Vater, Ihre Mutter, Ihre Schwester oder Ihr Bruder werden oder wurden von einem Arzt untersucht.

Falls Sie Atteste haben, geben Sie uns diese bitte. Bitte schreiben Sie auch auf, welche Medikamente benötigt werden.

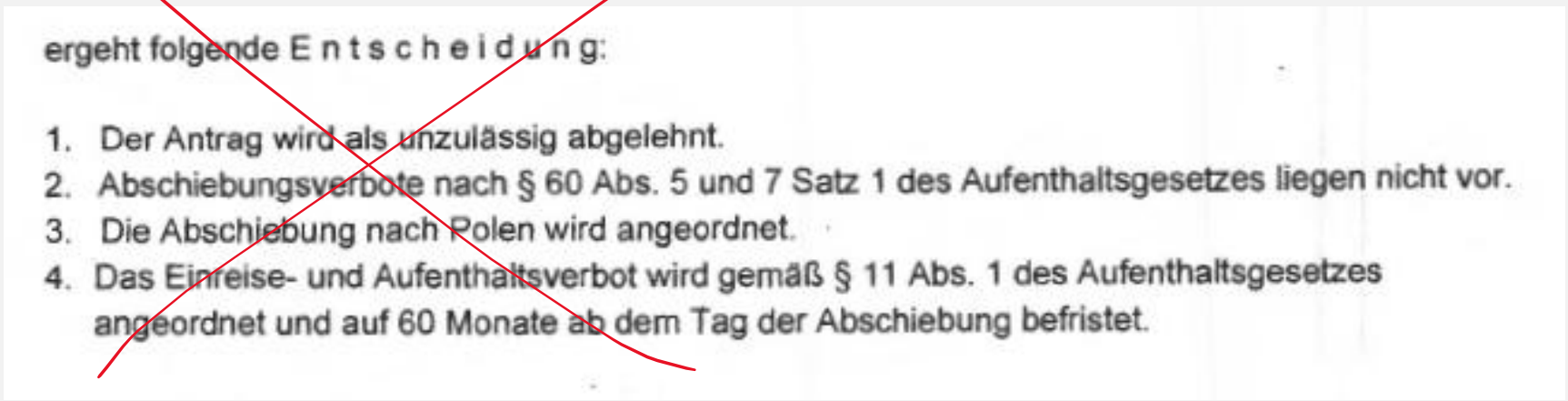
☐ Mir vorliegende Atteste habe ich abgegeben. ☐ Mir liegen keine Atteste vor.

Name des Medikaments:	Für welche Person ist das Medikament?

ABLAUF DES VERFAHRENS (VEREINFACHT)



hfr Hessischer Flüchtlingsrat



ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Polen wird angeordnet.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dublin-Bescheid vor GEAS: Asylantrag
wurde als „unzulässig“ abgelehnt

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 44793 Bochum

Datum: 03.08.2026

Gesch.-Z.: [redacted]

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

BESCHEID

(Hinweis: Die Entscheidung basiert auf der Rechtslage ab dem 12.06.2026 nach der Reform der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS))

In dem Zuständigkeitsbestimmungsverfahren des/der

[redacted]

alias:

[redacted]

wohnhaft: HEAE Hessen/RP Gießen
Rödgener Str. 91
35394 Gießen

vertreten durch:

Hausanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Briefanschrift Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Internet: www.bamf.de
Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Bankverbindung: Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale, Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale München, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07, BIC: MARKDEF 1750

Seite 1 von 19

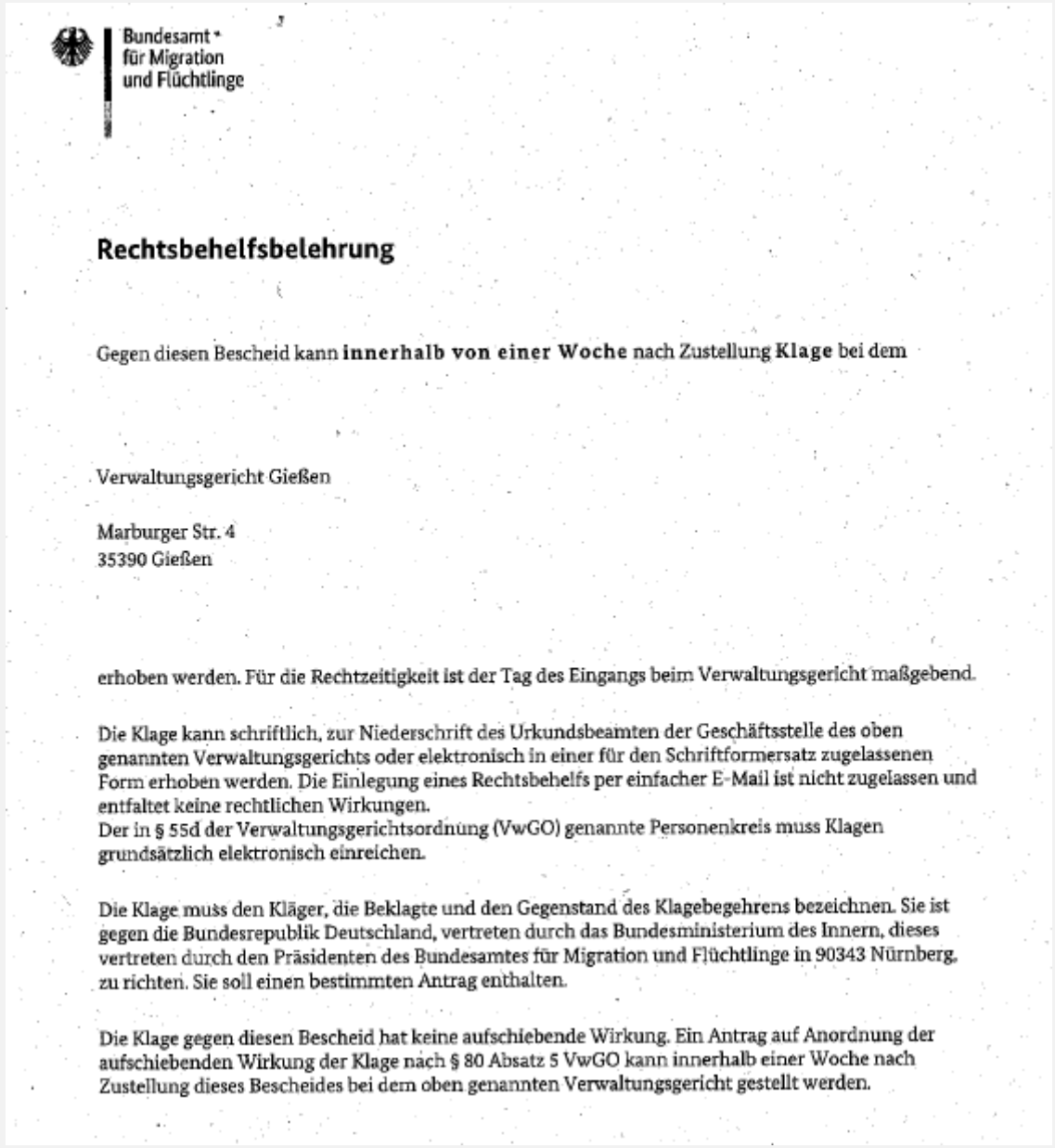
- Beispiel Bescheid Zuständigkeitsbestimmungsverfahren bzw. Dublin-Verfahren:

→Prüfung von §60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1. AufenthG

ergeht folgende **Entscheidung**

1. Rumänien ist gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Rumänien wird angeordnet.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von einer Woche** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des oben genannten Verwaltungsgerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

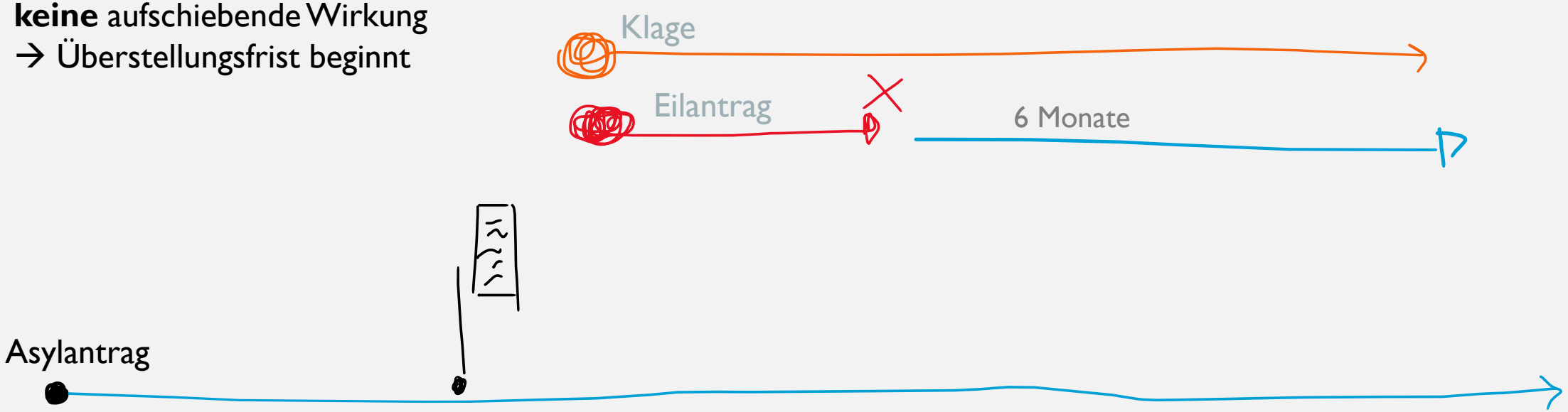
Die Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Absatz 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

- i.d.R. 1 Woche Klagefrist
- Achtung: Klage hat keine aufschiebende Wirkung,
- Eilantrag ggf. notwendig

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

KLAGE – UND EILVERFAHREN

Negativer Eilantrag: Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung
→ Überstellungsfrist beginnt



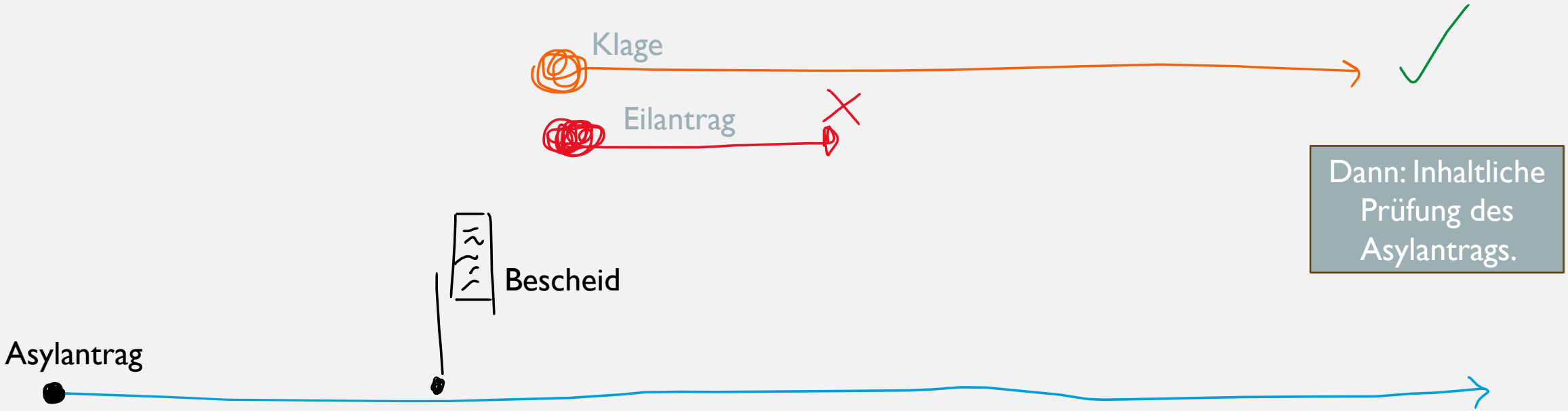
KLAGE – UND EILVERFAHREN

Negativer Eilantrag: Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung
→ Überstellungsfrist beginnt

Klage im Hauptsachverfahren wird ebenfalls **abgewiesen**



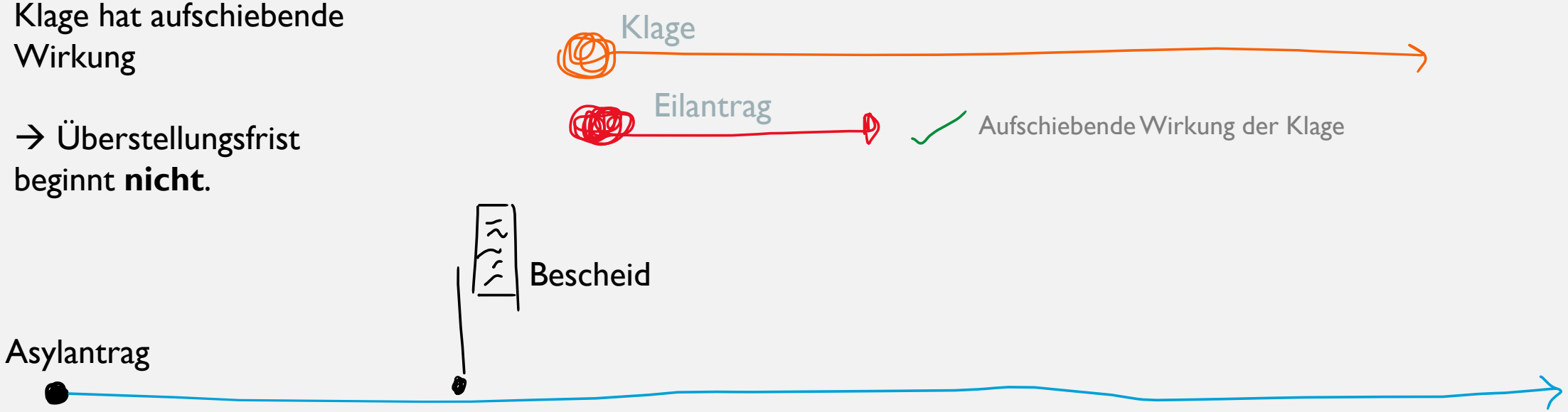
KLAGE – UND EILVERFAHREN



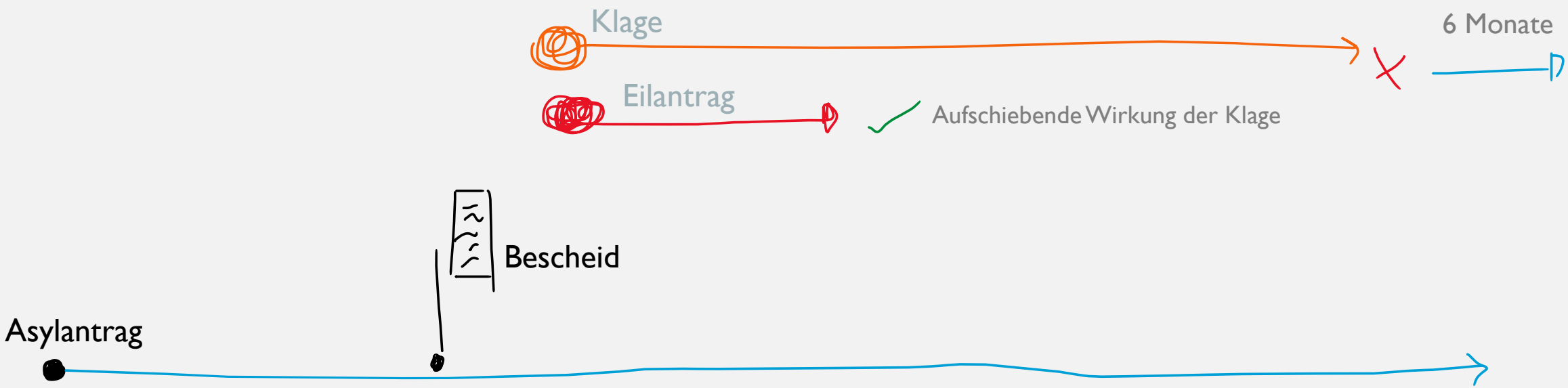
KLAGE – UND EILVERFAHREN

Positiver Eilantrag:
Klage hat aufschiebende Wirkung

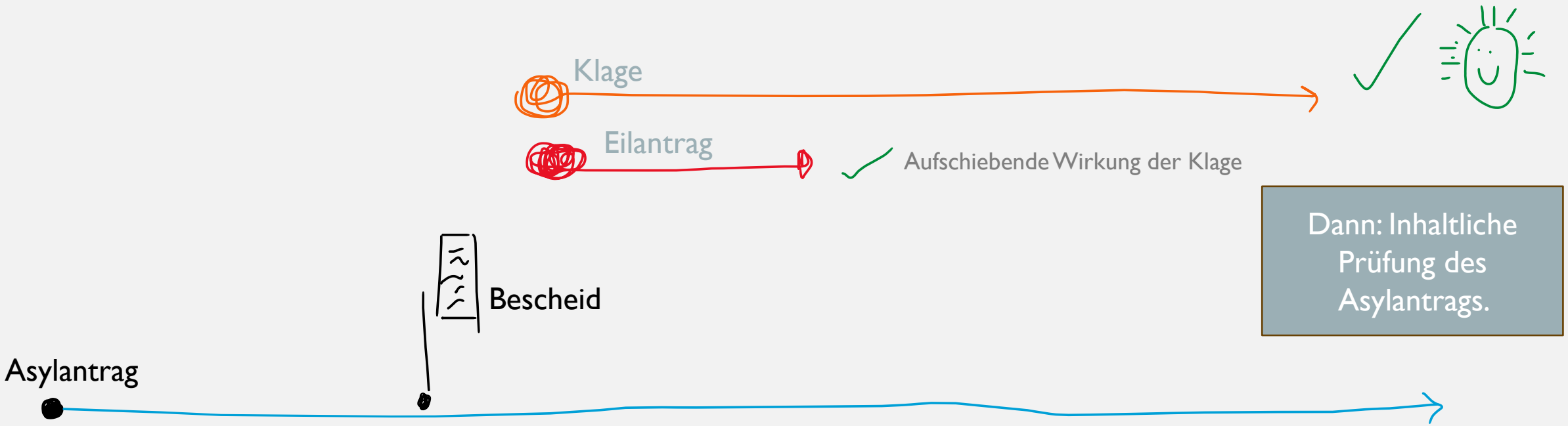
→ Überstellungsfrist beginnt **nicht**.



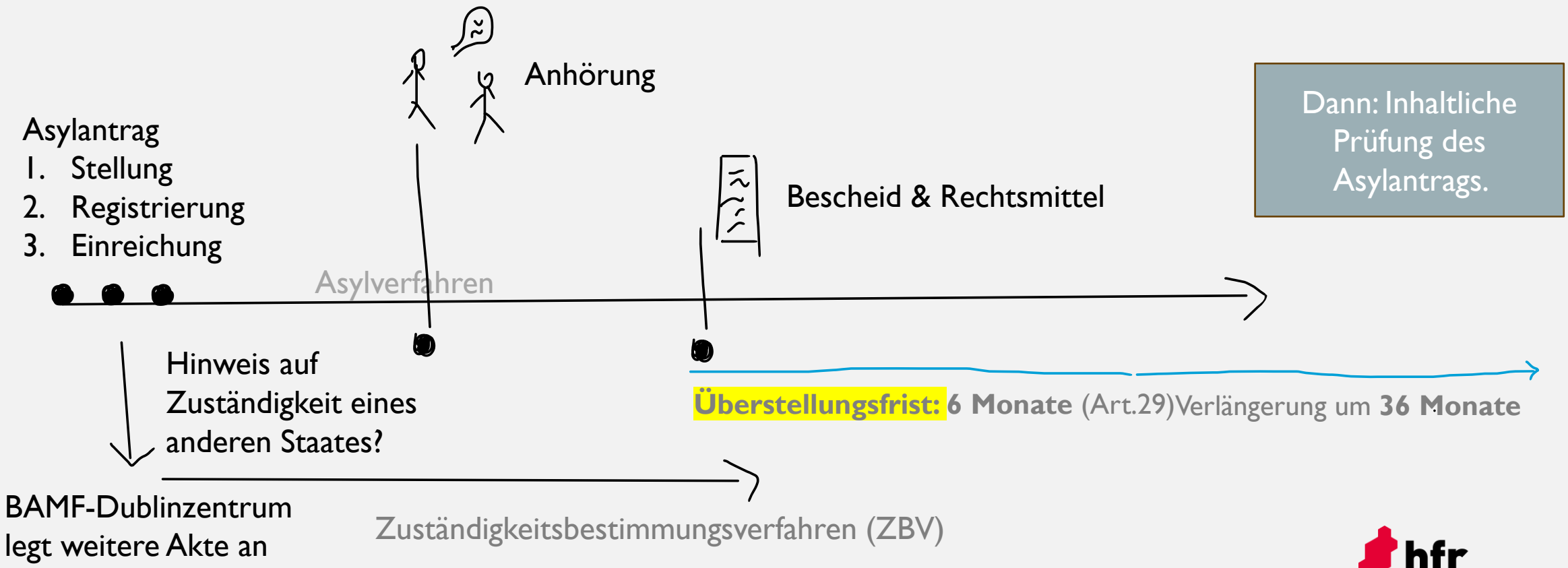
KLAGE – UND EILVERFAHREN



KLAGE – UND EILVERFAHREN



ABLAUF DES VERFAHRENS (VEREINFACHT)



hfr Hessischer Flüchtlingsrat

DIE ÜBERSTELLUNGSFRIST

- Der abschiebende Staat hat 6 Monate Zeit für die Überstellung (=Abschiebung) der Person in den zuständigen Staat
- Ausnahmen:
 - Person ist in Straf- oder U-Haft → auf 12 Monate verlängert
 - Person oder Familienangehöriger ist „flüchtig“ – Verlängerung um **36 Monate**
 - KrisenVO wird angewandt

→ Verstreichen die Fristen, dann wird Deutschland zuständig!

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

DIE ÜBERSTELLUNGSFRIST

Art. 2 AMMVO:

(17) *„Flucht“ ist eine Aktion, durch welche sich eine betroffene Person der Verfügung der zuständigen Behörden oder Justizbehörden entzieht, etwa: (….) c) die Unterlassung der persönlichen Meldung bei den zuständigen Behörden, wenn dies von diesen Behörden verlangt wird;„*

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

Hinweise gemäß Art. 42 AMMVO:

Die Anträge mit dem Aktenzeichen [redacted] werden nicht weiter materiell rechtlich geprüft.Die Überstellung nach Griechenland als zuständigen Staat erfolgt gemäß Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 AMMVO innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach

- der Annahme des Aufnahmegesuchs durch Griechenland oder
- der ablehnenden Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebenden Wirkung hat oder
- einer Überprüfung, wenn diese aufschiebende Wirkung hat.

Diese Frist kann gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 2 AMMVO verlängert werden.

Die Überstellungfrist wird auf höchstens ein Jahr verlängert, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der Antragsteller nicht erfolgen konnte.

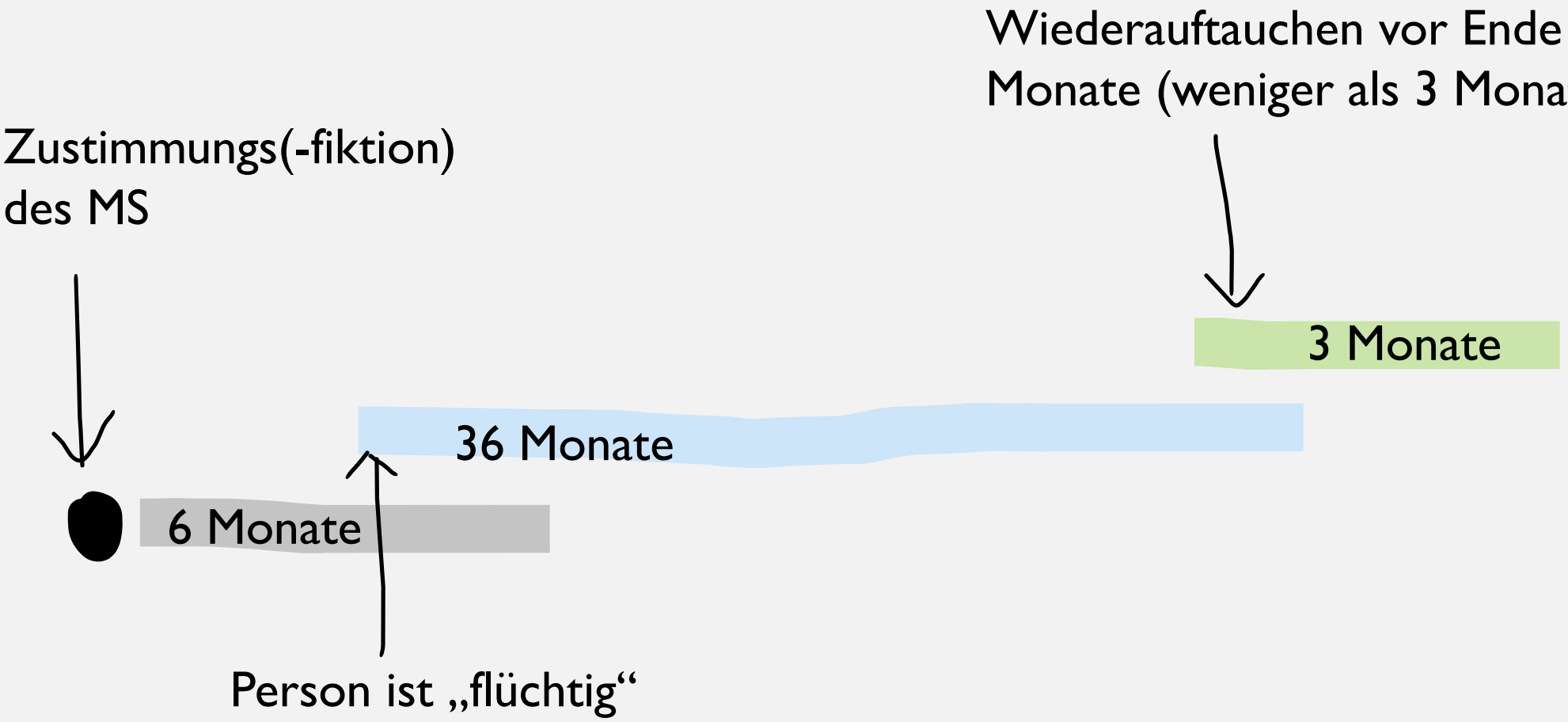
Die Überstellungsfrist wird höchstens um 3 Jahre verlängert und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem Griechenland unterrichtet wurde, dass die Antragsteller oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit dem Antragsteller überstellt werden sollte,

- flüchtig sind oder
- sich der Überstellung körperlich widersetzen oder
- sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich machen oder
- die für die Überstellung erforderliche medizinischen Anforderungen nicht erfüllen.

Stehen die Antragsteller den Behörden wieder zur Verfügung und beträgt die verbleibende Frist zur Überstellung weniger als drei Monate, so gilt gemäß Art. 46 Abs. 2 S. 3 AMMVO eine Frist von drei Monaten, um die Überstellung durchzuführen.

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

DIE ÜBERSTELLUNGSFRIST



hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

2. DAS ANERKANNTEN-VERFAHREN

ANWENDUNGSBEREICH

- Wenn Personen schon Anerkennung (also internationalen Schutzstatus) in anderem Mitgliedsstaat haben oder in einem Staat, der als sicherer Drittstaat gemäß §26a AsylG betrachtet wird (Norwegen & Schweiz)
- Auch wenn AT abgelaufen ist, Schutzstatus aber noch besteht; auch wenn sie nichts davon wussten/Schutzstatus nicht wollten etc.
- Nicht, wenn Schutz widerrufen oder Rücknahme

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

ABGRENZUNG ZUM DUBLIN-VERFAHREN

- Wird oft verwechselt aber Anerkannten-/Drittstaatenverfahren ist kein Dublinverfahren!
- Ablehnung des Antrags als unzulässig
 - Dublin-Bescheid seit GEAS keine Ablehnung als unzulässig mehr
- Keine ablaufenden Fristen, kein Selbsteintritt vorgesehen

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

UNZULÄSSIGKEIT & RECHTSMITTEL

- Ablehnung als unzulässig gemäß §29 AsylG Abs. 2
- Klage ohne aufschiebende Wirkung, d.h. Eilantrag nötig
- Klagefrist eine Woche
 - Anders als bei Dublin kann durch Klage keine Frist kaputt gemacht werden, weil ja gar keine Frist läuft
 - Aber Gefahr: Falls Klage erfolgreich ist, wird Asylverfahren in Deutschland betrieben und neu materiell geprüft - wenn es dann eine Ablehnung gibt, ergeht Abschiebungsanordnung ins Herkunftsland
- Grundlage des Klageverfahrens: Verletzungen von Rechten im zuständigen Mitgliedsstaat
 - Was ist in dem anderen Land passiert z.B. Obdachlosigkeit, Gewalt, keinen Zugang zu Sozialleistungen etc., was droht im Falle der Rückkehr?

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

AUS DER PRAXIS

ÜBERSTELLUNGEN

- Dublin-Überstellungen nach IT und GR?
 - Aus anderen MS gabs Überstellungen, aus DE bisher uns nicht bekannt
 - Dobrindt hat aber eigentlich angekündigt
- Anerkannte in IT und GR
 - Abschiebungen nach GR finden statt, im ersten Halbjahr 2026 mit 265 auch recht viel

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

WAS TUN?

Kirchenasyl?

- In Dublin-Verfahren, im Drittstaatenverfahren nicht sinnvoll

Aussicht auf eine Bleiberecht?

- Ausbildungsduldung/-aufenthalt (Identitätsklärung!)
- Perspektive auf §25a oder 25b AufenthG
- Problem: Praxis, dass Duldungen nicht erteilt werden
- Aufenthaltstitel aus familiären Gründen usw.
- Aus- und Wiedereinreise mit Visum

Petition beim Hessischen Landtag/Härtefallverfahren

- Im Dublin-Verfahren nicht möglich, im Drittstaatenverfahren möglich
- Nach abgelehnter Petition: Härtefallantrag bei der hessischen Härtefallkommission (AE nach §23a AufenthG)
- Mehr Infos: Leitfaden: Das Petitions- und Härtefallverfahren für geduldete Personen in Hessen

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

VIELEN DANK!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
Rosa Ackva: ra@fr-hessen.de
Clara Freist: cf@fr-hessen.de

Website: https://www.fr-hessen.de

Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00

hfr
Hessischer Flüchtlingsrat